

Satzung der Hannerl Stahl- Stiftung in Zirndorf

Präambel

Es war meinem verstorbenen Mann und mir immer ein Anliegen, den Menschen zu helfen, die durch Krankheit, Alter, materielle Not oder familiäre Probleme der Hilfe anderer bedürfen. Eine wichtige Hilfe ist es, diesen Menschen ihr Heim zu erhalten oder ihnen ein neues Heim zu geben. Besonders denke ich dabei an die Menschen, die in meiner näheren Heimat Zirndorf, Fürth und Nürnberg leben.

(gez. Hannerl Stahl)

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen Hannerl Stahl-Stiftung. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Fürth.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist, Alten-, Jugend- und Familienhilfe zu fördern. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung von gemeinnützigen Einrichtungen
 - (a) für Sozial- und Altenpflegestationen in Fürth

der evangelisch-lutherischen Kirche	mit 25 %
der katholischen Kirche	mit 25 %
 - (b) für Hospitzeinrichtungen (Sterbebegleitung) in Fürth mit 20 %
 - (c) von SOS Kinderdorf e. V. mit 30 %

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4

Stiftungsvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus Wertpapiervermögen in Höhe von € (Kurswert zum Zeitpunkt des Stiftungsgeschäfts von Todes wegen).

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Abweichungen von den in § 2 genannten Quoten zur Verwendung der Stiftungsmittel sind zulässig, wenn sie zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich sind.

§ 6

Stiftungsvorstand

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
Er besteht aus drei Mitgliedern, nämlich
 - (a) Frau Alexandra Krause, Fruhwürth, geb. am 03.04.1957
 - (b) einem von der PSD Bank Nürnberg benannten Vertreter
 - (c) einem vom Stadtrat der Stadt Fürth benannten Vertreter

§ 7

Geschäftsgang des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 8 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 8 dieser Satzung.
- (5) Über die Sitzung sind Niederschriften zu fertigen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Satzungsänderungen, Umwandlungen und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Abänderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsicht zur Genehmigung zuzuleiten.

§ 9

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen zu gleichen Anteilen an die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Zirndorf und die katholische Kirchengemeinde Zirndorf. Diese haben es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 10

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen in der personellen Besetzung des Stiftungsvorstandes stets mitzuteilen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft.